



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Petra Nicolaisen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerpräsident

Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung:

In der Landtagssitzung am 27.04.2014 hat Minister Dr. Habeck erklärt, bei einer Anhebung der Schutzabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung auf 500/1200 Meter würden für die Windenergie 0,3 Prozent der Landesfläche zur Verfügung stehen. Am 12.05.2016 sprach die Landesplanungsbehörde in die Kieler Nachrichten bei den genannten Schutzabständen von 0,8 Prozent verbleibender Landesfläche. In der Landtagssitzung am 08.06.2016 sprach Ministerpräsident Albig von einer verbleibenden Landesfläche von 1,1 Prozent bei Annahme der genannten Schutzabstände.

1. Auf welcher Berechnungsgrundlage bzw. aufgrund welcher und von wem erstellen Berechnung erfolgten die in der Vorbemerkung genannten Flächenangaben jeweils?

Die Berechnungen erfolgten durch die Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) mit Hilfe eines Geoinformationssystems. Jedes Tabukriterium und die Mehrzahl der Abwägungskriterien sind in ihrer räumlichen Ausdehnung in der Datenbank dieses Systems als Geodatensatz hinterlegt. Zur Ermittlung einer bestimmten Zielfläche werden die Geodaten überlagert und miteinander verschnitten. Die Größe der Zielfläche ist

naturgemäß abhängig von den zugrunde gelegten Parametern (hier: Auswahl der Kriterien) sowie von den Flächenkulissen der einzelnen Parameter.

Jede öffentliche Äußerung der Landesregierung bezog sich auf die zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandene Datenlage. Im Zuge des Planaufstellungsprozesses wurden die Datengrundlagen aller Kriterien überprüft und die Geodaten bei Bedarf sukzessive angepasst. Auch bei gleicher Auswahl der Parameter (Kriterien) ergeben sich daraus in der Überlagerung zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Zielflächen. Dies ist in einem laufenden Planungsprozess unvermeidlich.

Anlässlich des Antrages der Fraktion der CDU im schleswig-holsteinischen Landtag (Drucksache 18/4119) wurde zu den darin geforderten Siedlungsabständen von 500 / 1200 Metern die verbleibende Potenzialfläche berechnet. Dabei wurden die harten und weichen Tabukriterien anhand des Planungserlasses vom 23. Juni 2015 mit dem Datenstand 20. April 2016 zugrunde gelegt. Darüber hinaus wurden die folgenden Abwägungskriterien einbezogen, die zur Aufwertung als weiches Tabu vorgesehen waren:

- 800m Abstand zu planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume
- Landschaftsschutzgebiete
- Charakteristische Landschaftsräume (neue Kulisse)
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen
- 15km Schutzbereich um DWD-Weterradarstation Boostedt
- Biotopverbundsystem (Schwerpunktbereiche)
- Abstandpuffer von 30 bis 100m um Wälder
- Bereiche um Seeadlerhorste, Schwarzstorchhorste, Weißstorchhorste sowie Bereiche um sichere Rotmilanreviere
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs (Quasi-Tabubereich)
- Abstand von 150 zu Gleisanlagen und Schienenwegen
- Militärische Schutzbereiche (Liegenschaften des Bundes)
- Flächen, die gemäß LBV nicht mit WEA vereinbar sind
- Haithabu und Danewerk mit Umgebungsschutz.

Es ergab sich in der Überlagerung eine verbleibende Potenzialfläche von 0,8 Prozent der Landesfläche. Die zu dem Zeitpunkt angewandte einfache Kleinflächenkorrektur (Herausnahme von Potenzialflächenstücken unter 20 Hektar) ergab eine verbleibende Potenzialfläche von 0,3 Prozent. Bei der Bewertung ist zu beachten, dass eine an sich schon kleine Restfläche (hier 0,8 Prozent) automatisch viele Kleinflächen enthält und es so zu einem überproportionalen Flächenverlust bei der Kleinflächenkorrektur

kommt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass innerhalb dieser Potenzialfläche noch die verbliebenen weiteren Abwägungskriterien berücksichtigt werden müssten.

Anlässlich der Regierungserklärung des Ministerpräsidenten in der 43. Tagung des schleswig-holsteinischen Landtages wurde die Potenzialflächenermittlung aktualisiert. Im Zeitraum seit Mitte April 2016 waren u.a. folgende Änderungen an der Daten- und Berechnungsgrundlage vorgenommen worden:

- Datenkorrekturen infolge von Gesprächen mit den Kreisverwaltungen hinsichtlich des tatsächlichen Vorhandenseins von Einzelbebauung sowie hinsichtlich der Einordnung von Splittersiedlungen und geschlossener Wohnbebauung;
- Datenkorrekturen bei Gewerbegebieten;
- Datenkorrekturen bei Waldgebieten;
- Geänderte Einstufung von harten und weichen Tabukriterien anhand des Planungserlasses vom 29.04.2016;
- Anpassung der Standorte von VOR- und DVOR-Anlagen;
- Anpassungen beim Biotopverbundsystem;
- Aufnahme von militärischen Liegenschaften als hartes Tabu;
- Differenzierung des Schutzbereiches um das geplante Weltkulturerbe Daneverk;
- Differenzierung der Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs;
- Differenzierung der Bereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb der Dichtezentren und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste;
- Differenzierte Kleinflächenkorrektur (Berücksichtigung von Flächengruppen und Nachbarflächen).

Auf Grundlage der Tabukriterien und Abwägungskriterien erster Priorität und des Datenbestandes ergab sich zum Berechnungstichtag 26.05.2016 bei Siedlungsabständen von 400 / 800 Metern eine Potenzialfläche vor Abwägung von 3,2 Prozent ohne und 3,1 Prozent inklusive Kleinflächenkorrektur.

Bei einer Vergrößerung der Schutzabstände zur Wohnbebauung auf 500 / 1200 Meter ergab sich eine vergleichbare Potenzialfläche vor Abwägung von 1,2 Prozent ohne und 1,1 Prozent inklusive Kleinflächenkorrektur.

2. Wie groß wäre der maximale Anteil der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Landesfläche bei einer Vergrößerung der Schutzabstände zur Wohnbebauung auf 500/ 1200 Meter
 - a) unter Beibehaltung der bestehenden übrigen Schutzstandards und Tabukriterien oder
 - b) bei Vornahme der rechtlich möglichen Veränderungen anderer bestehender Schutzstandards und Tabukriterien?

Zu a)

Änderungen an der Daten- und Berechnungsgrundlage erfolgten teilweise noch nach dem 26.05.2016. Die Landesplanungsbehörde hat dann zum 08.06.2016 die Datengrundlagen für die Tabukriterien als Grundlage des folgenden Abwägungsprozesses festgeschrieben. Alle weiteren Erkenntniszugewinne, die jetzt noch zu einer Änderung der Tabuzone führen könnten, werden erst im Zuge des Anhörungsverfahrens berücksichtigt.

Auf Grundlage des heutigen Datenbestandes ergäbe sich bei einer Vergrößerung der Schutzabstände zur Wohnbebauung auf 500 / 1200 Meter eine Potenzialfläche von 0,9 Prozent inklusive Kleinflächenkorrektur. Bei der Bewertung dieser Zahl ist zu beachten, dass in der Abwägung noch eine Reihe von Kriterien zu berücksichtigen sind, die zu weiteren Flächenverlusten auf dem Weg zu Festlegung von Vorranggebieten führen. Beispielhaft sei hier die Vermeidung von Umzingelungswirkung und Riegelbildung genannt.

Zu b)

Die über 30 weichen Tabukriterien und Abwägungskriterien sind in gewissem Maße planerisch disponibel. Sie beruhen auf einer Abwägungsentscheidung. Es ist stets zu beachten, dass eine Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung nicht erfolgen darf, wenn damit zu rechnen ist, dass sich im Genehmigungsverfahren die Windkraftnutzung aufgrund entgegenstehender Belange nicht durchsetzen kann.

Bei der Vielzahl der (teilweise) disponiblen Kriterien ergeben sich tausende hypothetische Kombinationsmöglichkeiten. Daher ist eine Berechnung ohne konkrete Fragestellung nicht möglich.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage plant die Landesregierung die „Streckung“ der Ausbauziele bis zum Jahr 2030 und wie kann diese „Streckung“ planungsrechtlich gesichert werden?

Die energiepolitischen Ziele der Landesregierung werden erstmalig mit dem geplanten Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) landesrechtlich festgelegt.

Die Teilfortschreibungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne zum Fachthema Windenergie werden die aus dem EWKG resultierenden Ausbauziele für den Windkraftausbau an Land planungsrechtlich umsetzen.